



Die STADT ARNSBERG informiert

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969 S. 712) in der z. Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 30.06.2010 folgende 3. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg vom 18.11.1997 beschlossen:

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende neue Fassung:

§ 2

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt ab 01.01. 2011 jährlich, wenn

a)	nur ein Hund gehalten wird		81,84 Euro
b)	zwei Hunde gehalten werden	je Hund	100,68 Euro
c)	drei oder mehr Hunde gehalten werden	je Hund	113,16 Euro
d)	ein gefährlicher Hund gehalten wird		628,92 Euro
e)	zwei oder mehr gefährliche Hunde gehalten werden	je Hund	786,12 Euro

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt. Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d) und e) sind solche Hunde,

- a) die auf Angriffslust oder Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale gezüchtet werden oder die eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen, zum Schutzhund oder eine Abrichtung auf Zivilschärfe begonnen oder abgeschlossen haben. Als Ausbildung zum Schutzhund zählt nicht die von privaten Vereinen oder Verbänden durchgeführte sogenannte Schutzdienst- oder Sporthundeausbildung, sofern keine Konditionierung zum Nachteil des Menschen erfolgt;
- b) die sich nach dem Gutachten der/des beamteten Tierärztin/Tierarztes als bissig erwiesen haben,
- c) die in gefahrdrohender Weise einen Menschen angesprungen haben,
- d) die bewiesen haben, dass sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Hunde der Rassen

1. Pittbull Terrier
2. American Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. Alano
6. American Bulldog

7. Bullmastiff
8. Mastiff
9. Mastino Espanol
10. Mastino Napoletano
11. Fila Brasileiro
12. Dogo Argentino
13. Rottweiler
14. Tosa Inu

oder Kreuzungen dieser Rassen mit Hunden anderer Rassen oder Mischlingen.

Eine Steuer im Sinne von Abs. 1 Buchstabe d) und e) wird bei diesen Hunderassen nicht erhoben, wenn durch eine Bescheinigung einer/eines beamteten Tierärztin/Tierarztes, des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V., des Landestierschutzverbandes NRW e.V. oder eines von diesen Verbänden benannten Sachverständigen jährlich nachgewiesen wird, dass der Hund bzw. die Hunde keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweist bzw. aufweisen.

Artikel 2

Der § 4 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

- (2) Für Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 – 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46 SGB-XII) oder Arbeitslosengeld II (§§ 19 – 27 SGB-II) erhalten sowie für diese einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 2, jedoch nur für einen Hund, ermäßigt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 14.07.2010

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister

Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Arnsberg vom 14.07.2010

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung i. V. m. § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965/BGBl. III 611 – 7) in der zur Zeit gültigen Fassung und § 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 19.05.1999 (BGBl. I S. 1010) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Arnsberg am 30.06.2010 folgende 3. Änderungs-Satzung zur Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuer und der Gewerbesteuer der Stadt Arnsberg vom 24.06.1998 beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	ab 01.01.2011	ab 01.01.2012
1. Grundsteuer für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	232 v.H.	232 v.H.
2. Grundsteuer für die Grundstücke (Grundsteuer B)	441 v.H.	431 v.H.
3. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	431 v.H.	431 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze der Grundsteuern und der Gewerbesteuer (Hebesatz-Satzung) der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 14.07.2010

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister

Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg vom 15.07.2010

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) in der z. Zt. gültigen Fassung, und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524) in der z. Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 30.06.2010 folgende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

In Tarif-Nr. 7 des Gebührentarifs zur Verwaltungsgebührensatzung wird der Betrag von 2,50 € auf 3,00 € angehoben.

Tarif-Nr. 7 lautet:

Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen und Bescheiden etc. (u.a. aus der Druckerdatenbank) 3,00 €

Artikel 2

Tarif-Nr. 15 wird neu gefasst:

Einsicht in Akten (z.B. Bauakten)
je angefangene 15 Minuten 11,00 €
mindestens jedoch 22,00 €

Artikel 3

Der bisherige Tarif-Nr. 16 (=Verpackungs- und Portokosten – Generalklausel) wird an das Ende der Gebührentarife verschoben. Hinter den in Artikel 4 genannten neuen Tarifstellen erhält er die Tarif-Nr. 24.

Artikel 4

Der Gebührentarif wird um folgende Tarifstellen ergänzt:

Tarif-Nr. 16	Entgegennahme, Prüfung, Ausfüllung des Antrags auf Befreiung Von der Rundfunkgebührenpflicht (Hörfunk und Fernsehen, Antragsformular der GEZ)	5,50 €
Tarif-Nr. 17	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung eines Sterbefalls	20,00 €
Tarif-Nr. 18	Bescheinigung für die Zurückstellung der Beurkundung einer Geburt	10,00 €
Tarif-Nr. 19	Anträge für die Durchführung des Verfahrens für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00 €
Tarif-Nr. 20	Archivierung der Vorsorgevollmachten (Betreuung)	5,00 €
Tarif-Nr. 21	Scans aus Zeitungen: Grundgebühr	11,00 €
	Ausdruck bis DIN A 3	1,50 €

Ausdruck bis DIN A 4	0,70 €
Tarif-Nr. 22 Fotografieren von Archivgut:	
pro Tag	4,00 €
pro halber Tag	2,00 €
Tarif-Nr. 23 Sicherstellung eines Fundtieres	20,00 €
Aufbewahrung eines Fundtieres	12,00 € pro Tag

Artikel 5

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Arnsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 15.07.2010

Hans-Josef Vogel
Bürgermeister